

AMTSBLATT
Der Stadtverwaltung Geilenkirchen



Amtsblatt-Nr.
Nr. 18/2025

Erscheinungstag:
22.09.2025

Inhalt:

- 1. Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die **Stichwahl** der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt, da kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Geilenkirchen ist in **19 Wahlbezirke (26 Stimmbezirke)** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Auskünfte zu **barrierefreien Wahlräumen** erhalten Sie unter der Telefonnummer 02451 629-199. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Für die Kommunalwahlen in der Stadt Geilenkirchen werden acht Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 13:00 Uhr in der Städtischen Realschule Geilenkirchen, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe zusammentreten. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt in den Urnenstimmbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Zur **Wahl** sind die **Wahlbenachrichtigung** und der **Personalausweis**, Reisepass oder ein sonstiger Identitätsausweis mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Wählerin hat für die Wahl der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (hellgrauer Stimmzettel mit schwarzem Eindruck)** eine Stimme.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen (Wahlamt) den Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Briefwahl wird in der Weise ausgeübt, dass die wählende Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt. Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Anschließend steckt sie den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. Den roten Wahlbrief übersendet sie an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Geilenkirchen abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt und die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin